

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-1301-75/2024-4
Dornbirn, am 12.11.2024

BEKANNTGABE

Julian Michaelis, Koblach, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für Änderung eines Teilbereiches (Abteil 13) der bestehenden Betriebsanlage am Standort GST-NR 4711, KG Dornbirn (Stöckenstraße 12), durch die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Servicestation nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 11.11.2024 angesucht.

In der bestehenden Betriebsanlage soll im Abteil 13 auf einer Fläche von 39,4 m² eine Kfz-Servicestation errichtet und betrieben werden. Es werden hauptsächlich Kraftfahrzeuge aufbereitet sowie Reifenservice und Kfz-Wartungsarbeiten durchgeführt. In der Kfz-Servicestation sollen ein Kompressor, eine Hebebühne, Reifenmontage- und Reifenwuchtmaschine sowie kleinere Druckluftgeräte, kleinere elektrische Geräte, etc. verwendet werden.

Die Kfz-Servicestation wird von Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben. Die Öffnungszeiten werden Montag bis Freitag nach Vereinbarung festgelegt. Am Samstag soll die Betriebsanlage von 08:00 bis 13:00 Uhr offen haben. Die Kunden müssen sich vor dem Besuch der Kfz-Servicestation anmelden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Dienstag, den 03.12.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler